

1915.
(2008)

11
e, erst-
ber die
ktion:
n gegen
eistliche

Arnold
uer Hof
lung
geitral
et mit

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 51

Diez, Dienstag den 2. März 1915

55. Jahrgang

Um allen Irrtümern vorzubeugen, bitten wir, auf
allen Sendungen, die für das

amtliche Kreisblatt

bestimmt sind, die Firma H. Chr. Sommer hinzu-
zufügen.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Bestimmt binnen 24 Stunden haben Sie mir anzu-
zeigen, wieviele Personen (Erwachsene und Kinder) in Ihrer
Gemeinde wohnhaft sind, die mit Brot und Mehl zu ver-
sorgen sind. Die Landwirte und die zu ihrem Haushalt
gehörigen Personen, für die Brotgetreide zurückbehalten
worden ist, sind nicht mitzuzählen.

Diez, den 1. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

General-Gouvernement in Belgien.

Sept. II b, Nr. 1083.

Brüssel, den 31. Oktober 1914.

Grundzüge für das Paßwesen.

A.

Beim Ueberschreiten der belgischen Grenzen
durch Angehörige anderer Staaten als
Belgien.

I. Einlaß und Durchreise.

a) Einlaß aus Deutschland und Durchreise durch Belgien.

1. Alle dienstlich nach und durch Belgien reisenden deut-
schen einzelnen Militärpersonen und Zivilbeamten
müssen einen behördlichen Personalausweis bei sich
führen.

2. Für alle aus Deutschland zureisenden Privatpersonen
gelten die Bestimmungen des Kriegsministeriums vom
22. Okt. 1914 Nr. 328 des Armeeverordnungsblattes
vom 23. Okt. 1914 (Nr. 32), wonach sie eines Reise-
ausweises des Kriegsministeriums, des Oberkom-
mandos in den Marken, des stellvertretenden Großen
Generalstabes oder eines stellvertretenden
Generalkommandos bedürfen.

b) Einlaß aus Holland, Luxemburg sowie aus anderen neu- tralen und verbündeten Staaten.

1. Deutsche, dienstlich nach und durch Belgien reisende
einzelne Militärpersonen und Zivilbeamten müssen
einen behördlichen Personalausweis bei sich führen.
2. Deutsche Staatsangehörige, die nicht unter Ziffer 1
fallen, müssen einen Reisepaß und außerdem eine von
der zuständigen Paßbehörde ausgestellte und gestem-
pelte Bescheinigung über Zweck, Ziel, Zeitpunkt und
Dauer der Reise bei sich führen.
3. Angehörige verbündeter und neutraler Staaten be-
dürfen eines Reisepasses seitens ihrer Paßbehörde und
außerdem einer zustimmenden Bescheinigung eines
deutschen Konsuls über Zweck, Ziel, Zeitpunkt und
Dauer der Reise.

c) Einlaß aus Frankreich.

Für deutsche Zivilpersonen (vergl. a), die von Frankreich
durch Belgien nach Deutschland zurückkehren wollen,
genügt der für die Hinreise ausgestellte Paß.

II. Ausreise aus Belgien.

- a) Alle aus Belgien ausreisenden deutschen einzelnen mili-
tärpersonen und Zivilbeamten müssen einen behördlichen
Personalausweis bei sich führen.
- b) Alle übrigen, auf die deutsche, holländische oder luxem-
burgische Grenze von Belgien aus zustrebenden Reisenden
haben einen Personalausweis und eine Bescheinigung
über Zweck, Ziel, Zeitpunkt und Dauer der Reise bei sich
zu führen. Personalausweis und Bescheinigung müssen,
soweit es sich nicht um die Rückreise eines von seiner
Heimatbehörde legitimierten nach Deutschland, Holland
oder Luxemburg handelt, von einer deutschen Militär-
oder Verwaltungsbehörde in Belgien ausgefertigt und
gestempelt sein.

III. Erleichternde Bestimmungen für den engeren Grenzverkehr bleiben den Gouvernements und Militärgouvernements vorbehalten. Soweit der Einlaß aus Deutschland in Frage kommt, bedürfen solche Bestimmungen der Zustimmung des benachbarten stellvertretenden Generalkommandos.

IV. Alle Reisegenehmigungen und -Ausweise gelten mit der Maßgabe, daß, sobald das Operations- oder Etappengebiet einer deutschen Armee berührt wird, die Genehmigung zur Fortsetzung der Reise lediglich von den Dienststellen dieser Armee abhängt.

V. Für die Benutzung von Kraftwagen zum Ueberschreiten der Grenze ergeben weitere Bestimmungen an die Gouvernements und Militärgouvernements. Danach bedarf es außer den vorstehend vorgeschriebenen Reiseausweisen noch eines besonderen Fahrausweises für die Benutzung von Kraftwagen.

B.

Beim Ueberschreiten der belgischen Grenzen durch belgische Staatsangehörige.

I. Einlaß und Durchreise.

a) Einlaß aus Deutschland.

Für alle aus Deutschland zureisenden Belgier gelten die Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 22. Oktober 1914 Nr. 328 des Armee-Berordnungsblattes vom 23. Oktober 1914 (Nr. 32), wonach die Reiseausweise vom Kriegsministerium, dem Oberkommando in den Marken, dem stellvertretenden Großen Generalstab oder einem stellvertretenden Generalkommando erteilt werden.

b) Einlaß aus verbündeten oder aus neutralen Staaten. Alle aus solchen Staaten zureisenden Belgier bedürfen eines von dem deutschen Konsul ausgestellten Personalausweises und einer zustimmenden Bescheinigung des Konsuls mit Angabe von Zweck, Ziel, Zeitpunkt und Dauer der Reise.

c) Einlaß aus Frankreich und anderen mit dem Deutschen Reich krieg führenden Staaten.

Der Einlaß ist in der Regel zu versagen. Ausnahmen bleiben dem Generalgouvernement vorbehalten.

II. Ausreise aus Belgien.

a) Ausreise nach Deutschland.

Alle aus Belgien nach Deutschland reisenden belgischen Staatsangehörigen bedürfen eines Personalausweises und einer Bescheinigung über Zweck, Ziel, Zeitpunkt und Dauer der Reise. Diese Papiere sind von der deutschen Militär- oder Zivilbehörde des Wohn- bzw. des Aufenthaltsortes des Reisenden auszustellen.

b) Ausreise nach verbündeten und neutralen Staaten.

Alle aus Belgien nach solchen Staaten reisende Belgier bedürfen eines Personalausweises und einer Bescheinigung über Zweck, Ziel, Zeitpunkt und Dauer der Reise. Diese Papiere sind von der deutschen Militär- oder Zivilbehörde des Wohn- bzw. des Aufenthaltsortes des Reisenden auszustellen.

c) Ausreise in das feindliche Ausland.

Die Ausreise ist in der Regel zu versagen. Ausnahmen bleiben dem Generalgouvernement vorbehalten.

d) Reiseausweise zum Ueberschreiten der Grenze im Operations- oder Etappengebiet einer deutschen Armee*)

*) Neuabdruck vom 16. November 1914: Als solches kommen zurzeit die Provinz Ost- und Westflandern, sowie der westlich der Bahnlinie Renz-Genze-Peruwelz gelegene Teil der Provinz Hennegau (ausschließlich Genze, aber einschließlich Peruwelz) ferner das Gebiet zwischen Florenville-Ghinny-Rulles-Melon und Longwy (einschließlich dieser Orte) in Frage.

III. Erleichternde Bestimmungen für den engeren Grenzverkehr bleiben den Gouvernements und Militärgouvernements vorbehalten. Soweit der Einlaß aus Deutschland in Frage kommt, bedürfen solche Bestimmungen der Zustimmung des benachbarten stellvertretenden Generalkommandos.

IV. Alle Reisegenehmigungen und -Ausweise gelten mit der Maßgabe, daß, sobald das Operations- oder Etappengebiet einer deutschen Armee berührt wird, die Genehmigung zur Fortsetzung der Reise lediglich von den Dienststellen dieser Armee abhängt.

V. Für die Benutzung von Kraftwagen zum Ueberschreiten der Grenze ergeben weitere Bestimmungen an die Gouvernements. Danach bedarf es für die Benutzung von Kraftwagen außer dem vorgeschriebenen Passierschein noch eines besonderen Fahrscheines.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G.-Bl. 35 — wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. Für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gr. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.
2. Für Roggenbrot 2000 Gr. oder 4 Pfd., welches Gewicht das Brot am dritten Tage (vergleiche § 3) aufweisen muß.

Das Roggenbrot darf nur als Rundbrot gebacken werden.

§ 2.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag, den 8. März 1915 und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 2 Kg., oder an Mehl 1400 Gr. oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder 1600 Gr. Zwieback entfallen. Die Backwaren und das Mehl können an beliebigen Orten des Unterlahnkreises gekauft werden.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 4a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 für sich und ihre Angehörigen das bis zum 15. August 1915 erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Das Roggenbrot darf in Erweiterung der Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch. Diese Vorschrift tritt am Montag, den 8. März 1915 in Kraft. Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit am Sonntag, den 7. März 1915 von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags gestattet.

§ 4.

Die Bereitung von Kuchen aus Weizenmehl oder Roggenmehl ist allgemein, insbesondere in Konditoreien, Bäckereien, Gemeindefachhäusern, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in den Haushaltungen, nur noch gestattet, wenn hierzu nicht mehr als 10 Prozent der ganzen Gewichtsmasse an Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird.

Die Anordnung vom 6. Februar 1915 — Kreisblatt Nr. 41 — die Bereitung von Kuchen betreffend, wird aufgehoben.

Wiegt darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 525 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

§ 6.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotbüchern erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts ausgegeben werden. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 7.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person je ein mit einer Nummer versehenes, nicht übertragbares Brotbuch, in welchem angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann. Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen. Die Nummer des Brotbuches entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotbücher von der Polizeibehörde geführten namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen das ihnen zukommende Brotbuch auszuliefern. Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder das Brotbuch einzieht, oder ein neues Brotbuch ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 8.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt. Für den Brotbezug von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in Einzelfällen besonderer Art werden besondere Anordnungen vorbehalten. Vorläufig werden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Grundlage für die Zustellung von Brot und Mehl gilt bei Hotels, Gast- und Schankwirtschaften der Durchschnittsverbrauch vom 1. bis 15. Februar 1915. Es wird ihnen die Hälfte ihres seitherigen Verbrauchs zugewiesen. In Hotels, Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden. Sie müssen gestatten, daß von den Gästen mitgebrachtes Brot verzehrt wird. Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden. Die Haushaltungen der Besitzer oder Verwalter von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften einschließlich des gehaltenen Personals sind als Privathaushaltungen getrennt zu behandeln.

§ 9.

Jedes Brotbuch gilt für 4 Kalenderwochen nach Maßgabe seines Aufdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotscheine zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jedes Brotbuch enthält für jede Woche 8 Scheine, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

250 Gr. Brot oder
175 Gr. Mehl oder
3 Brötchen zu je 70 Gr. oder
200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

2000 Gr. = 4 Pfund Brot oder
1400 Gr. Mehl oder
24 Brötchen zu je 70 Gr. oder
1600 Gr. Zwieback.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat der Inhaber das Brotbuch vorzulegen. Der Verkäufer hat die sich im Brotbuche befindlichen Scheine, die der veräußerten Ge-

Die von den Bäckern oder Händlern auf einen Faden aufgezogenen Brotscheine sind von diesen an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag Vormittag bis 9 Uhr abzuliefern. Ueber die abgelieferten Scheine erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotscheine angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 10.

Bäckern und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Preisgrenze hinaus untersagt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Bestimmungen des § 4 e und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 als außer Kraft gesetzt zu betrachten.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Vertriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 1. März 1915.

**Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

Zu l. A. Ia 1134 M. f. L.
II b 2190 M. f. H. u. G.
V. 2156 M. d. J.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Sydow.

**Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
gez. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
gez. v. Loebell.

Ausschreibung

der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds für 1914-15 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluß des Landesauschusses vom 11. Februar 1915. Es sind für das Rechnungsjahr 1914-15 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes Tier.

2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rauschbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen königl. Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt

a. Nr. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten Viehseuchen-Entschädigungsfahrung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der in dem erst-erwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letzterwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Aufschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Viehseuchen-Entschädigungsfonds“.

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 1. bis 14. März zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember v. Js. zugrunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 15. April 1915 bestimmt.

Wiesbaden, den 12. Februar 1915.

Der Landeshauptmann.

J.-Nr. I. 1103.

Diez, den 27. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweis auf § 11 des Reglements vom 27. August 1886 bezw. 27. Oktober 1893 mit dem Auftrage zur Kenntnis gebracht, die Verzeichnisse der betreffenden Viehbestände alsbald aufzustellen und sodann die Abgabenerhebung sowie den Ort, die Zeit und den Zweck der Offenlegung dieser Verzeichnisse ortsüblich bekannt machen zu lassen. Während der vom 1. bis 14. März dauernden Offenlegung können Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse bei Ihnen vorgebracht werden. Ueber die Anträge haben Sie zu entscheiden. Reklamationen gegen Ihre Entscheidung sind bei mir innerhalb 10 Tagen nach Zustellung Ihrer Entscheidung anzubringen. Nach erfolgter Offenlegung der Verzeichnisse sind diese seitenweise zu summieren und zusammenzustellen, sowie mit der Bescheinigung zu versehen, daß sie vorschriftsmäßig offen gelegen haben, und daß in dieselben alle abgabepflichtigen Tiere eingetragen sind. Alsdann sind mir die Verzeichnisse bis spätestens 20. März d. Js. einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. A.: Markloff.

J.-Nr. II. 1776.

Diez, den 25. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Schulvorsteherin Fräulein Kühn-Nassau wird am: Mittwoch, den 3. März d. Js., abends 8 Uhr in Diez im Gasthaus Stoll (am Markt),

Freitag, den 5. März d. Js., abends 8 Uhr in Ottenhausen im Saale des Gastwirts Wilh. Pfaff,

Samstag, den 6. März d. Js., abends 8 Uhr in Rördorf im Lokal des Gastwirts Klamp,

Sonntag, den 7. März d. Js., nachmittags 4 Uhr in Kagenelnbogen im Hotel Bremser,

Sonntag, den 7. März d. Js., abends 8 Uhr in Rördorf im Saale des Gastwirts Lorenz Ohlbach

je einen Vortrag über:

„Was müssen wir tun, um die Ernährung unseres Volkes während der Kriegszeit zu sichern“

halten, wozu ergebenst eingeladen wird.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Vortrages erwarte ich von den Männern, Frauen und Mädchen der obengenannten Gemeinden und Umgebung einen zahlreichen Besuch.

Der Landrat.

Duderstadt.

**Oberförsterei
Hahnstätten.**

Holzverkauf.

Dienstag, den 9. März, Schloß Hohenfels, von 10 Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten, Distr. 39a Keipersberg, 40d Haserstrut, 42a Hohenlah, 43a Landgrabenhang:

Eiche: 5 Rm. Ruhscheit u. Knüppel, 27 Rm. Brenn-
scheit u. Knüppel, 465 Wellen. Eiche: 8 Abschnitte 5. Kl.
1,08 Rm. Buche: 137 Rm. Scheit u. Knüppel, 4830 Wellen.
Fichte: 2 St. 2. Kl. = 2,16 Rm., 12 St. 3. Kl. = 7,87 Rm.,
51 St. 4. Kl. = 13,14 Rm. 44 Stangen 1., 78 2., 12/
3. R., 195 4.—6. Kl. Lärche: 1 Stamm 2. Kl. 1,13 Rm.,
1. St. 3. Kl. 0,83 Rm., 14 St. 4. Kl. = 3,54 Rm., 10 Rm.
Nad. Brennheit u. Knüppel. Die Herren Bürgermeister
werden um ortsübl. Bekanntmachung ersucht. 5091

Holzversteigerung.

**Am Freitag, den 5. März d. Js.,
vormittags 11 Uhr**

anfangend werden in nachfolgenden Distrikten versteigert:

a) Distrikt Dietrichsdell 41 b.

38 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel (Anbruch),
1060 Wellen.

b) Försterwiesen 48 b.

69 Rm. Eichen-Scheit und Knüppel und Reiser-
knüppel,
6 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,
230 Buchenwellen.

c) Buchenbergerwand 56 b.

1 Eichenstamm mit 2,92 Festmeter,
11 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel (Knorrig).

Nachmittags 3 Uhr.

d) Pr. Verhau 75 und 76.

29 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel und Reiser-
knüppel (Knorrig).

e) Oberhahn 81.

7 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel (Knorrig),
16 Rm. Reiserknüppel,
250 Buchenwellen.

f) Unterhahn.

22 Rm. Eichen- und Buchen-Scheit und Knüppel
(Anbruch),
16 Rm. Reiserknüppel,
20 Wellen.

Zusammenkunft am Oberlahnsteiner Forsthaus.

Oberlahnstein, den 27. Februar 1915.

Der Magistrat.

An die Herren Bürgermeister!

Formular:

Anzeige

über Verbrauch und Verkauf von Mehl

sind zu beziehen durch die Druckerei des Amtl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**